

645 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP

Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (499 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Regionalradiogesetz geändert wird und über den Antrag 378/A(E) der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits und Genossen betreffend Frequenzplanung und Bedarfserhebung für Privatradio

Die gegenständliche Regierungsvorlage zielt primär auf die Schaffung einer ausreichend determinierten gesetzlichen Grundlage für die Zuordnung der terrestrischen Übertragungskapazitäten im Bereich des Hörfunks ab. Die Neuregelung der Frequenzzuordnung soll die Grundlage eines dualen Systems bilden, durch welches ein Nebeneinander des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und von privaten Hörfunkveranstaltern ermöglicht wird.

Der Entwurf geht ua. davon aus, daß die Planung der Frequenzen und sonstigen Übertragungskapazitäten kein starrer, sondern ein dynamischer Prozeß ist. Daher wird zwischen einer ersten Frequenzzuordnung und einer weiteren, regelmäßigen Überprüfungspflicht durch den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr unterschieden, wobei insbesondere auch der Auftrag besteht, im Falle des Hinzutretens neuer Übertragungskapazitäten diese im Sinne einer optimalen Nutzung des Frequenzspektrums dem öffentlich-rechtlichen oder dem privaten Bereich zuzuordnen.

Im Unterschied zur bisherigen Regelung obliegt die Entscheidung über die Zuordnung der Übertragungskapazitäten nicht mehr allein dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr. Bei der Planung von Verbreitungsgebieten für lokalen Hörfunk wird die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde insoweit eingebunden, als sie Vorschläge betreffend die Zusammenfassung von Frequenzen zu Sendelizenzen erstattet.

Der Verfassungsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage erstmals in seiner Sitzung am 4. Dezember 1996 in Verhandlung genommen.

Nach Berichterstattung durch den Abgeordneten Dr. Johann **Stippel** wurde einstimmig die Einsetzung eines Unterausschusses zur Vorbehandlung der Vorlage sowie zweier weiterer Vorlagen beschlossen.

Diesem Unterausschuß gehörten seitens der Sozialdemokratischen Parlamentsfraktion die Abgeordneten Dr. Josef **Cap**, Mag. Brigitte **Ederer**, Dr. Peter **Kostelka**, Dr. Günther **Kräuter**, DDr. Erwin **Niederwieser** und Peter **Schieder**, seitens des Parlamentsklubs der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Karl **Donabauer**, Mag. Cordula **Frieser**, Dr. Andreas **Khol**, Mag. Helmut **Kukacka** und Dipl.-Vw. Dr. Dieter **Lukesch**, seitens des Klubs der Freiheitlichen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Martin **Graf**, Dr. Michael **Krüger**, Ing. Walter **Meischberger** und Mares **Rossmann**, seitens des Parlamentsklubs Liberales Forum der Abgeordnete Dr. Volker **Kier** und seitens des Grünen Klubs die Abgeordnete Mag. Terezija **Stoisits** an.

An die Stelle des Abgeordneten Karl **Donabauer** trat als Mitglied des Unterausschusses die Abgeordnete Maria **Rauch-Kallat**; die Abgeordnete Mag. Brigitte **Ederer** wurde als Mitglied des Unterausschusses durch die Abgeordnete Sonja **Ablinger** ersetzt.

Zum Obmann des Unterausschusses wurde der Abgeordnete Dr. Andreas **Khol**, zum Obmannstellvertreter der Abgeordnete Peter **Schieder** und zum Schriftführer der Abgeordnete Dr. Michael **Krüger** gewählt.

Der gegenständliche Entschließungsantrag 378/A(E) wurde von den Abgeordneten Mag. Terezija **Stoisits** und Genossen am 14. Jänner 1997 eingebracht und wie folgt begründet:

„Bereits 1995 hat der Verfassungsgerichtshof die Bestimmungen betreffend die Frequenzplanung (§ 2 des Regionalradiogesetzes) aufgehoben. Da es bisher nicht gelungen ist, einen Termin für einen

Unterausschuß zu koordinieren, und damit zu rechnen ist, daß weitere Zeit verstreicht, schlagen wir vor, daß dem Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst in der Zwischenzeit aufgetragen werden soll, eine Frequenzplanung und Bedarfserhebung durchzuführen, so daß unmittelbar nach Inkrafttreten des geänderten Regionalradiogesetzes die Vergabe der Lizenzen ausgeschrieben werden kann und somit wesentlich Zeit gewonnen würde.“

Der Entschließungsantrag wurde am 14. Jänner 1997 dem Verfassungsausschuß und von diesem am 15. Jänner 1997 dem Unterausschuß zugewiesen.

Der Unterausschuß hielt am 28. Februar 1997 eine Arbeitssitzung ab, in der er unter Beziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen die Vorlage und den gegenständlichen Entschließungsantrag beriet, ohne jedoch ein inhaltliches Einvernehmen erzielen zu können.

In der Sitzung des Verfassungsausschusses am 19. März 1997 wurde die gegenständliche Regierungsvorlage gemeinsam mit dem Entschließungsantrag 378/A(E) in Verhandlung gezogen.

Der Obmann des Unterausschusses, Abgeordneter Dr. Andreas **Khol**, berichtete über das Ergebnis der Unterausschußberatungen.

An der sich daran anschließenden Debatte im Ausschuß beteiligten sich die Abgeordneten Peter **Schieder**, Ing. Walter **Meischberger**, Mag. Helmut **Kukacka**, Dr. Volker **Kier**, Mag. Terezija **Stoisits**, DDr. Erwin **Niederwieser**, Dr. Michael **Krüger** und Dr. Josef **Cap**.

Von den Abgeordneten Dr. Peter **Schieder** und Mag. Helmut **Kukacka** wurde ein Abänderungsantrag betreffend § 2 Abs. 1 und 2, § 2a bis § 2e, § 5, § 13 Abs. 1 und 4, § 18, § 20, § 20a, § 29a und § 26 der Regierungsvorlage eingebracht.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages in der diesem Bericht beigedruckten Fassung mit Stimmenmehrheit angenommen.

Weiters stellt der Verfassungsausschuß folgendes fest:

„1. Die Grundversorgung soll die rasche Zulassung von privatem Radio auf regionaler und lokaler Ebene ermöglichen. Dabei wird aus dem Gesamtbestand der koordinierten Frequenzen ein Teil für Regionalradio reserviert. Darüber hinaus stehen alle weiteren koordinierten Frequenzen grundsätzlich für Lokalradio-Bewerber zur Verfügung. Ist mit den für Regionalradio reservierten Frequenzen eine Versorgung pro Bundesland mit einem Regionalradio (in Wien zwei) im Ausmaß der für Regionalradios gesetzlich vorgeschriebenen Versorgung (§ 2a) nicht möglich, dann sind auch für Lokalradio vorgesehene Frequenzen zur Sicherstellung des gesetzlichen Versorgungsgrades für Regionalradios heranzuziehen.

Der Grundversorgungsplan, wie ihn die Regierungsvorlage vorsah, ging von der Vergabe einer begrenzten Anzahl von Lokalradios auf Basis von Vorarbeiten zum Frequenznutzungsplan für Lokalradios aus sowie von ausgewählten Standorten für Regionalradios, die eine rasche Grundversorgung sicherstellen sollten. Die Weiterentwicklung zur Grundversorgung soll das Prinzip der Raschheit verknüpfen mit der Möglichkeit, schon in der ersten Phase der Zulassung einer möglichst große Vielfalt an Lokalradios zu erreichen.

Darauf aufbauend ist dann der zweite Schritt zu setzen, der insbesondere durch eine Überprüfung der Doppel- und Mehrfachversorgungen und in der weiteren Folge durch die Neuvergabe von nicht genutzten Frequenzen weitere private Radios ermöglichen soll. Ziel ist es, nach der Grundversorgung eine dynamische Weiterentwicklung der privaten Radios zu ermöglichen.

Um dem Prinzip der Raschheit Rechnung zu tragen, ist nicht nur innerhalb von vier Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes pro Bundesland ein Regionalradio (in Wien zwei) zu lizenzieren, sondern darüber hinaus hat die Behörde auch noch die in **Anlage 3** genannten Standorte für Lokalradios innerhalb dieser Frist zu vergeben.

Darüber hinaus sind auch noch jene Lokalradios binnen vier Monaten ab Inkrafttreten zu vergeben, bei denen innerhalb der Frist die Klärung technischer Fragen und die Lösung von Interessenskollisionen, die im wesentlichen durch das Vorliegen von Frequenz-, Standort- und Versorgungsgebietswünschen anderer Lizenzwerber entstehen, möglich ist. Ist die Klärung bzw. die Lösung innerhalb der Viermonatsfrist nicht möglich, dann gelten für diese Fälle die Fristen des AVG.

Als Begrenzungen bei der Zuordnung der Frequenzen zu Lizenzen bzw. bei der Vergabe im Rahmen der Grundversorgung ist von der Behörde weiters zu beachten, daß der bestehende Versorgungsauftrag des ORF sowie die bestehenden Lizenzrechte der beiden bestehenden Regionalradios in Steiermark und Salzburg nicht beeinträchtigt werden. Weiters ist zu beachten, daß die Weiterentwicklung der Regional-

645 der Beilagen

3

und Lokalradios insgesamt nicht wesentlich behindert wird, somit nicht alle Frequenzen in den einzelnen Regionen ausgeschöpft werden dürfen, wenn damit eine weitere Planung, auch unter Einbeziehung von später freiwerdenden Frequenzen (nichtgenützte Frequenzen bzw. technisch nicht notwendige Doppel- und Mehrfachversorgungen) verunmöglicht wird.

Bei der Vergabe von Lokalradios ist darüber hinaus zu beachten, daß für das Verbreitungsgebiet eine Zielgröße angegeben wird. Demnach sollen Lizenzen für Lokalradios mit dem Ziel vergeben werden, daß diese entweder eine Gemeinde versorgen können oder ein zusammenhängendes Gebiet mit 150 000 Einwohnern. Damit können Gemeinden mit mehr als 150 000 Einwohnern als Versorgungsgebiet für Lokalradio-Lizenzen in Frage kommen, aber auch Gebiete außerhalb von Ballungsgebieten, die eine wirtschaftlich sinnvolle Größenordnung für das Betreiben von Lokalradio haben, gleichzeitig aber sichergestellt ist, daß in dem jeweiligen Bundesland nicht einige wenige Antragsteller für Lokalradios großflächige Versorgungsgebiete anstreben und dadurch die Vielfalt einschränken oder später kommenden Bewerbern keine wirtschaftlich sinnvoll zu nutzenden Frequenzen und Versorgungsgebiete mehr zur Verfügung stehen.

2. Zu Ziffer 3 (§ 2):

Der Verfassungsausschuß stellt fest, daß das Gebot des § 2 Abs. 1 Z 4 des vorliegenden Gesetzentwurfes, bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten, Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden, nicht ausschließt, daß in bestimmten Gebieten dennoch dasselbe Programm über mehrere Frequenzen empfangbar ist. Dies gilt dann, wenn nur durch solche technisch unvermeidliche „Mehrfachversorgungen“ der Versorgungsauftrag des § 3 Rundfunkgesetz bzw. des § 2 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes erfüllt werden kann. (Dies stellt eine Korrektur der fehlerhaften Erläuterungen zu Z 3 in der Fassung der Regierungsvorlage dar.)

3. Zu Ziffer 4 (§ 2b):

Die Angabe der koordinierten Frequenzen nach Standort, Mittelpunkt der Versorgungskoordinaten und maximaler Leistung enthält den ORF-Standort als zusätzliche Angabe zur Orientierung der Lizenzwerber. Keinesfalls soll damit zum Ausdruck gebracht werden, daß die Lizenzwerber die ORF-Standorte zu wählen haben. Sie können die in den internationalen Regelungen ausgewiesenen Abweichungen in Anspruch nehmen und einen vom ORF-Standort abweichenden wählen.

Die in den Anlagen gemachten Angaben über die maximalen Sendeleistungen begründen kein Recht auf diese. Die dem Bewerber bewilligte Sendeleistung bzw. Abstrahlung muß von der Behörde auf das Versorgungsgebiet abgestimmt werden.

4. Zu Ziffer 21 (§ 18):

Der Verfassungsausschuß stellt fest, daß Anträge auf Erteilung von Sendelizenzen an das Bundeskanzleramt zu richten sind.

5. Zu Anhang 3:

Im Anhang 3 sind auch nicht koordinierte Standorte für Lokalradio beinhaltet. Damit soll erreicht werden, daß in Regionen, in denen für Lokalradio keine koordinierten Frequenzen zur Verfügung gestellt werden können, auch schon zum Zeitpunkt der Grundversorgung Lizenzwerber einen Antrag auf Lokalradio stellen können. Zwar kann für diese Standorte nicht verbindlich festgelegt werden, daß die Lizenzen innerhalb von vier Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes vergeben werden können, da der Zeitbedarf für die internationale Koordinierung darüber hinaus gehen kann. Es soll aber dem Grundsatz der Raschheit bei der Errichtung von Lokalradios auch in diesen Regionen Rechnung getragen werden, daß bei entsprechender Nachfrage zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit dem Lizenzierungs- und Koordinationsverfahren begonnen werden kann und nicht auf die Planungsphase zeitlich nach der Etablierung der Grundversorgung verwiesen werden muß.“

Der Antrag 378/A(E) der Abgeordneten Mag. Terezija **Stoisits** und Genossen ist als miterledigt anzusehen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verfassungsausschuß somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle dem **angeschlossenen Gesetzentwurf** die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1997 03 19

Dr. Irmtraut Karlsson

Berichterstatlerin

Dr. Peter Kostelka

Obmann

Bundesgesetz, mit dem das Regionalradiogesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz, mit dem das Regionalradiogesetz geändert wird:

Das Regionalradiogesetz, BGBl. Nr. 506/1993, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 700/1995 wird wie folgt geändert:

1. In § 1, § 3 zweiter Satz, der Überschrift zu § 5, in § 7 Abs. 4 lit. b und Abs. 5 lit. b Z 1 und Abs. 7, der Überschrift zu § 8, in § 8 Abs. 1, 2 und 5, der Überschrift zu § 10, in § 10 Abs. 1 und 2, § 11, § 12 Abs. 1 erster Satz, § 19 Abs. 3, § 22 Abs. 1 Z 2, Abs. 2 und 3, § 23 Abs. 1 und 3 wird jeweils das Wort „Programmveranstalter“ durch das Wort „Hörfunkveranstalter“ ersetzt.

2. Dem § 1 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:

„(3) Die Zulassung berechtigt auch zur versuchsweisen Verbreitung der Programme zum Zweck der Erprobung neuer Übertragungstechniken im von der Zulassung erfaßten Verbreitungsgebiet auf anderen als den durch die Verordnungen gemäß den §§ 2 bis 2c festgelegten Übertragungskapazitäten nach Maßgabe fernmelderechtlicher Bewilligungen.“

3. § 2 samt Überschrift lautet:

„Frequenzzuordnung

§ 2. (1) Die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten für Hörfunk sind dem Österreichischen Rundfunk und den Sendelizenzen für regionalen und lokalen Hörfunk zuzuordnen. Diese Zuordnung hat nach Maßgabe der §§ 2a und 2b sicherzustellen, daß

1. für den Österreichischen Rundfunk eine Versorgung im Sinne des § 3 RFG, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens vier Programmen des Hörfunks gewährleistet ist, wobei für das vierte Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1996 in jedem Bundesland besteht, und dieses vorwiegend fremdsprachig ist,
2. in jedem Bundesland eine Sendelizenz und in Wien zwei Sendelizenzen für regionalen Hörfunk ermöglicht werden,
3. in jedem Bundesland der Nachfrage entsprechend Sendelizenzen für lokalen Hörfunk ermöglicht werden und
4. Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit vermieden werden.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr hat innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch Verordnung (Frequenznutzungsplan) die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten für Hörfunk nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk, den bereits im Rahmen der Grundversorgung (§ 2b) erteilten und den übrigen Sendelizenzen für regionalen und lokalen Hörfunk nach den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2c zuzuordnen.

4. Nach § 2 werden die §§ 2a bis 2f samt Überschriften eingefügt:

„Sendelizenzen

§ 2a. Sendelizenzen für regionalen Hörfunk sind solche, die den Empfang des jeweiligen Programmes möglichst großflächig innerhalb eines Bundeslandes, jedenfalls aber für 70 Prozent der Bevölkerungszahl eines Bundeslandes ermöglichen. Sendelizenzen für lokalen Hörfunk sind solche, die die Veranstaltung von Hörfunk in örtlich begrenzten Teilen innerhalb eines Bundeslandes oder im

645 der Beilagen

5

Grenzgebiet zweier oder mehrerer Bundesländer ermöglichen, mit dem Ziel, eine Gemeinde oder höchstens 150 000 Einwohner in einem zusammenhängenden Gebiet zu versorgen, wobei sich jedes Verbreitungsgebiet durch kulturelle, wirtschaftliche, politische, soziale, ethnische oder ähnliche Zusammenhänge auszeichnet. Darüber hinaus können auch Sendelizenzen für die Verbreitung von Programmen mit im wesentlichen gleichartigen Inhalten (Spartenprogramme) vorgesehen werden.

Grundversorgung

§ 2b. (1) Zur Grundversorgung mit Regionalradios für die einzelnen Bundesländer dienen jedenfalls die in **Anlage 1** nach Standort, Mittelpunkt der Versorgungskoordinaten, und maximaler Leistung (unter Annahme der Nutzung des angegebenen ORF-Standortes) ausgewiesenen Frequenzen.

(2) Zur Grundversorgung mit Lokalradios können die in **Anlage 2** nach Standort, Mittelpunkt der Versorgungskoordinaten und maximaler Leistung (unter Annahme der Nutzung des angegebenen ORF-Standortes) ausgewiesenen Frequenzen zugeordnet werden.

(3) Die in der Anlage 2 ausgewiesenen Frequenzen können auch im Rahmen der Grundversorgung Sendelizenzen für Regionalradios zugeordnet werden, wenn dies zur Erreichung des gesetzlichen Versorgungsgrades des Regionalradios notwendig ist und durch diese der bestehende Versorgungsauftrag des ORF und der gesetzliche Versorgungsgrad der anderen Regionalradios nicht beeinträchtigt sowie die Weiterentwicklung von Regional- und Lokalradios insgesamt nicht unverhältnismäßig behindert wird.

(4) Innerhalb von sechs Wochen nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes können Anträge auf Zulassung zur Veranstaltung von regionalem oder lokalem Hörfunk (§ 2a) im Rahmen der Grundversorgung gestellt werden. Diese Anträge haben zusätzlich zu § 19 die Angabe zu enthalten, in welchem Versorgungsgebiet und mit welchen der in Anlage 1 und 2 ausgewiesenen Frequenzen bzw. Standorten der Antragsteller Hörfunk veranstalten möchte.

(5) Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde hat im Rahmen der Grundversorgung innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes folgenden Veranstaltern von Hörfunk Sendelizenzen zu erteilen:

1. Für Regionalradio in jedem Bundesland mit Ausnahme von Wien einem Veranstalter, in Wien zwei,
2. Veranstaltern von Lokalradios, die mit in Anlage 2 ausgewiesenen Frequenzen Hörfunk veranstalten möchten, soweit hiedurch der gesetzliche Versorgungsauftrag des ORF und der gesetzliche Versorgungsgrad der Regionalradios nicht beeinträchtigt und die Weiterentwicklung der Regional- und Lokalradios nicht verhindert wird. Jedenfalls sind Sendelizenzen jenen Veranstaltern zu erteilen, die Lokalradios an den in **Anlage 3** ausgewiesenen Standorten veranstalten möchten.

Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde hat in den Sendelizenzen das Versorgungsgebiet festzulegen und in der Begründung Frequenzen und Senderstandorte zu umschreiben.

(6) Die in Abs. 5 bestimmte Frist gilt nicht für die Vergabe von Sendelizenzen für Regional- oder Lokalradios, die Frequenzen beanspruchen, die nicht in den Anlagen 1 und 3 ausgewiesen sind, und die Erteilung der beantragten Sendelizenzen die Klärung von technischen Fragen oder die Lösung von Interessenskollisionen voraussetzt, die nicht innerhalb dieser Frist möglich sind. Das Gleiche gilt für in der **Anlage 3** enthaltene Frequenzen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht international koordiniert sind.

(7) Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde kann bei der Vergabe von Sendelizenzen im Rahmen der Grundversorgung den Antragstellern auch andere als die von ihnen beantragten Frequenzen zuteilen, wenn mit ihnen das im wesentlichen gleiche beantragte Versorgungsgebiet versorgt werden kann und auf diese Weise mehr Antragstellern Sendelizenzen erteilt werden können.

(8) Die für Regionalradios in Salzburg und Steiermark vergebenen Sendelizenzen bleiben unberührt.

Frequenznutzungsplan

§ 2c. (1) Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde hat unter Berücksichtigung der Grundversorgung (§ 2b) vor Erlassung des Frequenznutzungsplanes (§ 2 Abs. 2) ein Verfahren zur Feststellung der Nachfrage gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 durchzuführen. Zu diesem Zweck hat die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde mittels Ankündigung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ Interessenten aufzufordern, innerhalb einer Frist von zwei Monaten begründete schriftliche Vorschläge

zur Planung von Verbreitungsgebieten bei ihr einzubringen. Mit der Einbringung eines Vorschlages bei der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde ist kein Rechtsanspruch verbunden.

(2) Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde hat unter Berücksichtigung der Bevölkerungsdichte, der Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung, der in § 2a genannten Kriterien sowie der Ergebnisse des Verfahrens nach Abs. 1 einen Vorschlag für die Planung von lokalen Verbreitungsgebieten zu erstellen. Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde kann zu Fragen der Planung von Verbreitungsgebieten Sachverständige und den Hörfunkbeirat (§ 14a) beiziehen.

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr hat die Zuordnung der Übertragungskapazitäten gemäß § 2 Abs. 2 (Frequenznutzungsplan) unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe des § 2a und des von der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde gemäß Abs. 2 erstellten Vorschlags vorzunehmen.

Überprüfung der Zuordnung

§ 2d. Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat die Zuordnung der Übertragungskapazitäten zu Sendelizenzen für regionalen und lokalen Hörfunk sowie die Zuordnung der Übertragungskapazitäten zum Österreichischen Rundfunk auf Vorschlag der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sowie von Amts wegen in regelmäßigen Abständen – zumindest jedoch alle zwei Jahre – auf ihre Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 2 Abs. 1 zu überprüfen und diesen erforderlichenfalls anzupassen. Dabei sind insbesondere einzelne Übertragungskapazitäten, die länger als zwei Jahre nicht regelmäßig zur Programmverbreitung genutzt werden, anderen Sendelizenzen zuzuordnen. Für die Ermittlung der Nachfrage gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 und die Zuordnung gilt § 2c.

Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten

§ 2e. (1) Der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst hat auf Vorschlag der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sowie von Amts wegen in regelmäßigen Abständen – zumindest jedoch alle zwei Jahre – zu erheben, ob und gegebenenfalls welche weiteren Übertragungskapazitäten erschlossen werden können, die noch nicht in den Verordnungen gemäß den §§ 2 und 2d berücksichtigt sind.

(2) Dem Österreichischen Rundfunk sind die nach Abs. 1 erhobenen Übertragungskapazitäten zuzuordnen, wenn dies zur Sicherstellung der Versorgung mit Programmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 notwendig ist.

(3) Ist auf Grund der Erhebung nach Abs. 1 die Schaffung weiterer Sendelizenzen für regionalen Hörfunk technisch möglich und in dem jeweils in Aussicht genommenen Verbreitungsgebiet für den überwiegenden Teil der Bevölkerung die Versorgung mit lokalem Hörfunk gewährleistet, hat der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst auf Vorschlag der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde diese Übertragungskapazitäten unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs einer weiteren Sendelizenz für regionalen Hörfunk zuzuordnen.

(4) Werden die gemäß Abs. 1 festgestellten Übertragungskapazitäten nicht auf Grund der Abs. 2 oder 3 zugeordnet, hat der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst diese nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Z 2 bis 4 Sendelizenzen für regionalen oder lokalen Hörfunk zuzuordnen. Für die Ermittlung der Nachfrage gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 und die Zuordnung gilt § 2c.

(5) In Verfahren nach § 2e sind die Länder, die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde und der Österreichische Rundfunk zu hören.

Fernmeldebehördliche Bewilligungen

§ 2f. (1) Die Fernmeldebehörde darf eine Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Sendeanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk auf Grund dieses Bundesgesetzes nur nach Vorliegen einer Zulassung gemäß § 17 erteilen.

(2) Die Fernmeldebehörde hat die Bewilligung hinsichtlich der Übertragungskapazitäten zu widerrufen, die von einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk während eines Zeitraumes von zwei Jahren nicht regelmäßig zur Programmverbreitung genutzt worden sind.

(3) Die Fernmeldebehörde kann in dringenden Einzelfällen vom Frequenznutzungsplan abweichende Bescheide unter der Bedingung erlassen, daß der Frequenznutzungsplan innerhalb von sechs Monaten entsprechend geändert wird.“

645 der Beilagen

7

5. Nach § 4 Abs. 3 werden die folgenden Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Haß auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufreizen.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

6. § 5 erster Satz lautet:

„Die zeitgleiche Übernahme von Sendungen, Sendereihen und Teilen von Sendungen anderer Hörfunkveranstalter oder des Österreichischen Rundfunks ist für die Veranstaltung von regionalem Hörfunk nur in einem Ausmaß von höchstens 40 vH, für die Veranstaltung lokalen Hörfunks nur in einem Ausmaß von höchstens 60 vH der täglichen Sendezeit des eigenen Programmes zulässig.“

6a. § 9 Z 1 lautet:

„1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften.“

7. § 7 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Übertragung von Gottesdiensten, Sendungen religiösen Inhalts, Kindersendungen, Nachrichtensendungen und aktuellen Magazinen (Nachrichtenmagazinen) darf nicht durch Werbung unterbrochen werden.“

8. In § 8 Abs. 5 erster Satz, § 12 Abs. 1 und 2, in § 13 Abs. 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10 und 11, der Überschrift zu § 14, in § 14 Abs. 1 und 3, § 15, § 17 Abs. 1 und 2, § 18, § 19 Abs. 3, § 20 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 2 und in § 23 Abs. 1, 2 und 3 Z 1 wird das Wort „Regionalradiobehörde“ durch die Wortfolge „Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde“ ersetzt.

9. In § 10 wird nach Abs. 5 folgender Absatz eingefügt:

„(6) Im Falle eines im Grenzgebiet zweier Bundesländer liegenden Verbreitungsgebietes für lokalen Hörfunk ist für die Ermittlung der Beteiligungsmöglichkeiten eines Zeitungsinhabers oder mit ihm gemäß Abs. 4 verbundener Personen oder Personengesellschaften in einem Bundesland jenes Bundesland heranzuziehen, in welchem der überwiegende Teil der Verbreitung stattfindet.“

10. Die bisherigen Absätze 6 und 7 des § 10 erhalten die Bezeichnung Abs. 7 und Abs. 8.

11. Die Überschrift vor § 13 und § 13 Abs. 1 lauten:

„Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde

§ 13. (1) Als Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde wird beim Bundeskanzleramt eine Kollegialbehörde mit zwölf Mitgliedern eingerichtet, die aus den gemäß Abs. 4 bestellten Mitgliedern sowie dem richterlichen Mitglied besteht. Die Mitglieder haben sachkundig zu sein, wobei sie eine mindest fünfjährige Erfahrung im Medien- oder Verwaltungsbereich aufweisen müssen.“

12. § 13 Abs. 4 Z 1 bis 5 lauten:

- „1. für sechs Mitglieder an Vorschläge der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Parteien, wobei die Verteilung der Anzahl der Mitglieder auf die politischen Parteien nach deren Stärkeverhältnis im Nationalrat auf Grund des Systems von d'Hondt zu ermitteln ist und jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene Partei durch mindestens ein Mitglied vertreten sein muß,
2. für drei Mitglieder an einen einstimmig gefaßten Vorschlag der Landeshauptmännerkonferenz,
3. für ein Mitglied an einen Vorschlag des Österreichischen Gemeindebundes,
4. für ein Mitglied an einen Vorschlag des Österreichischen Städtebundes und
5. bei der Erteilung der Zulassung gemäß § 17 wird jeweils ein Vertreter des Landes als beratendes Mitglied hinzugezogen, in dessen Gebiet sich der beantragten Sendelizenz zugeordnete Sendestandort befindet. Im Falle von Versorgungsgebieten für lokalen Hörfunk im Grenzgebiet zweier oder mehrerer Bundesländer muß dies ein Vertreter jenes Landes sein, in welchem die Verbreitung überwiegend stattfindet.“

13. In § 13 Abs. 4 entfallen die Ziffern 5 und 6.

8

645 der Beilagen

14. § 13 Abs. 7 Z 2 und 3 lauten:

- „2. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Österreichischen Rundfunk stehen oder in einem Organ des Österreichischen Rundfunks tätig sind oder in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem Hörfunkveranstalter oder zu einem Kabel-Rundfunkveranstalter im Sinne des Kabel-Rundfunkgesetzes, BGBl. Nr. xxx/1996 stehen;
- 3. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Staatssekretäre, Volksanwälte sowie der Präsident des Rechnungshofes;“

15. Am Ende des § 13 Abs. 7 Z 5 wird der „Punkt“ durch einen „Strichpunkt“ ersetzt. Nach § 13 Abs. 7 Z 5 wird folgende Z 6 angefügt:

- „6. Mitglieder des Hörfunkbeirates.“

16. Nach § 14 wird folgender § 14a samt Überschrift eingefügt:

„Hörfunkbeirat

§ 14a. (1) Zur Beratung der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde im Zulassungsverfahren ist beim Bundeskanzleramt ein Hörfunkbeirat eingerichtet. Der Hörfunkbeirat tritt auf Ersuchen der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde innerhalb von zwei Wochen zusammen.

(2) Der Hörfunkbeirat besteht aus je einem Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, einem Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst und mindestens fünf Experten, die auf Grund ihres Tätigkeitsbereichs besonders geeignet erscheinen, zu den im Zulassungsverfahren auftretenden technischen, wirtschaftlichen und publizistischen Fragen Stellung zu nehmen.

(3) Dem Beirat dürfen die in § 13 Abs. 7 Z 2 bis 5 genannten Personen sowie Mitglieder der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde nicht angehören.

(4) Die jeweiligen Mitglieder des Hörfunkbeirates werden von der Bundesregierung ernannt. Hinsichtlich der Vertreter der in Abs. 1 genannten Körperschaften ist die Bundesregierung bei Erstellung ihrer Vorschläge an Besetzungsvorschläge dieser Körperschaften gebunden.

(5) Der Hörfunkbeirat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Mitglieder des Beirates haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und Barauslagen sowie auf ein Sitzungsgeld, das von der Bundesregierung durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und den Umfang der vom Hörfunkbeirat zu besorgenden Aufgaben festzusetzen ist.“

17. § 16 lautet:

„§ 16. Vor Erteilung der Zulassung ist eine Stellungnahme der Landesregierung, in deren Landesgebiet sich der der beantragten Sendelizenz zugeordnete Senderstandort befindet, einzuholen. Im Falle von Verbreitungsgebieten für lokalen Hörfunk im Grenzgebiet zweier Bundesländer ist die Stellungnahme beider betroffener Landesregierungen einzuholen. Der Landesregierung ist für ihre Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen. Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde hat bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit der betroffenen Landesregierung anzustreben.“

18. Nach § 16 wird folgender § 16a samt Überschrift eingefügt:

„Stellungnahme des Hörfunkbeirates

§ 16a. Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde hat den Hörfunkbeirat im Zulassungsverfahren zur Stellungnahme aufzufordern, soweit dies zur Beurteilung von technischen, wirtschaftlichen, publizistischen oder sonstigen Aspekten der Veranstaltung von Hörfunk im Sinne dieses Bundesgesetzes erforderlich erscheint. Der Hörfunkbeirat hat binnen vier Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.“

19. Im § 17 Abs. 1 erster Satz wird das Wort „fünf“ durch „sieben“ ersetzt.

20. Nach § 17 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Zulassung erlischt, wenn der Hörfunkveranstalter länger als ein Jahr keinen regelmäßigen Sendebetrieb ausgeübt hat.“

21. Nach § 18 ist § 18a einzufügen, der wie folgt lautet:

„§ 18. (1) Das Bundeskanzleramt hat spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in geeigneter Form öffentlich auf die Möglichkeit der Antragstellung auf Zulassung zur Veranstaltung von regionalem und lokalem Hörfunk im Rahmen der Grundversorgung hinzuweisen.

(2) Die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde hat auf Grund des Frequenznutzungsplanes die zur Vergabe anstehenden Sendelizenzen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb deren Anträge auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.“

22. In § 19 Abs. 1 entfällt das Wort „Sendelizenz“. Beim Wort „Zulassung“ entfallen die Klammern.

23. In § 19 Abs. 2 werden nach dem Wort „erfüllt“ die Worte „und daß die Programmgrundsätze gemäß § 4 eingehalten werden“ eingefügt.

24. In § 20 Abs. 2 werden nach dem Wort „regionalen“ die Worte „oder lokalen“ eingefügt.

24a. Nach § 20 wird folgender § 20a samt Überschrift eingefügt:

„Frequenzänderung

§ 20a. Die Fernmeldebehörde kann einem Veranstalter von Hörfunk mit Bescheid andere als die in der Begründung der Sendelizenz genannten Frequenzen zuordnen, wenn diese das im wesentlichen gleiche Versorgungsgebiet erreichen und dies der effektiveren Nutzung des Frequenzspektrums dient.“

25. § 21 lautet:

„§ 21. (1) Die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes obliegt der Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes (Kommission), die beim Bundeskanzleramt errichtet wird und über behauptete Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu entscheiden hat.

(2) Die Kommission besteht aus 17 Mitgliedern, von denen neun Mitglieder dem Richterstand angehören müssen. Alle Mitglieder der Kommission sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen und Aufträge gebunden.

(3) Die Mitglieder der Kommission ernennt der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung für die Dauer von vier Jahren.

1. Für jedes der neun Mitglieder, die dem Richterstand anzugehören haben, hat die Bundesregierung Besetzungsvorschläge einzuholen, bestehend aus jeweils drei dem Richterstand angehörenden und alphabetisch gereihten Personen, und zwar:

- a) einen Besetzungsvorschlag vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes,
- b) je einen Besetzungsvorschlag von den Präsidenten der Oberlandesgerichte Wien, Graz, Linz und Innsbruck,
- c) einen Besetzungsvorschlag von einer repräsentativen Vereinigung österreichischer Richter,
- d) zwei Besetzungsvorschläge vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag,
- e) einen Besetzungsvorschlag von der Österreichischen Notariatskammer.

Der Erstattung eines Besetzungsvorschlages gemäß lit. a hat eine Ausschreibung durch den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes für den Obersten Gerichtshof, der Erstattung von Besetzungsvorschlägen gemäß lit. b durch die Oberlandesgerichtspräsidenten für ihren Amtsbereich voranzugehen. Die Ausschreibung hat durch Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu erfolgen. Zur Überreichung der Bewerbungsschreiben ist eine Frist von mindestens zwei Wochen ab der Veröffentlichung zu setzen. Die Besetzungsvorschläge (lit. a bis e) sind ohne Verzug zu erstatten.

2. Hinsichtlich der übrigen Mitglieder der Kommission ist die Bundesregierung für je vier Mitglieder an Besetzungsvorschläge der Gewerkschaft Kunst, Medien und freie Berufe sowie an einen einstimmig gefaßten Besetzungsvorschlag der Landeshauptmännerkonferenz gebunden.

(4) Der Kommission dürfen nicht angehören:

1. Personen, die nicht zum Nationalrat wählbar sind,
2. Mitglieder des Kuratoriums, der Generalintendant, die Direktoren, die Intendanten und die Landesintendanten sowie Arbeitnehmer des Österreichischen Rundfunks,
3. freie Mitarbeiter des Österreichischen Rundfunks, sofern sie diese Tätigkeit ständig und nicht bloß als wirtschaftlich unbedeutende Nebenbeschäftigung ausüben,
4. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung sowie Staatssekretäre, Volksanwälte und der Präsident des Rechnungshofes,

10

645 der Beilagen

5. Personen, die in einem Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis zu einem Hörfunkveranstalter oder Kabel-Rundfunkveranstalter im Sinne des Kabel-Rundfunkgesetzes, BGBl. Nr. xxx/1996, stehen,
6. Mitglieder der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sowie Personen, die Mitglieder der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde waren,
7. Mitglieder des Hörfunkbeirates,
8. Personen, die bereits zweimal in unmittelbarer Aufeinanderfolge Mitglieder der Kommission waren.

(5) Hat ein Mitglied der Kommission drei aufeinanderfolgenden Einladungen ohne genügende Entschuldigung keine Folge geleistet, oder tritt bei einem Mitglied ein Ausschließungsgrund gemäß Abs. 4 nachträglich ein, so hat dies nach seiner Anhörung die Kommission durch Beschluß festzustellen. Diese Feststellung hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge.

(6) Scheidet ein Mitglied der Kommission vorzeitig aus, so ist an seiner Stelle für den noch verbleibenden Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied unter Bedachtnahme auf Abs. 3 zu ernennen.

(7) Die Mitglieder der Kommission haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Reisekosten und Barauslagen sowie auf ein Sitzungsgeld, das von der Bundesregierung durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Bedeutung und den Umfang der von der Kommission zu besorgenden Aufgaben festzusetzen ist.“

26. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a. (1) Die Kommission wählt aus dem Kreis der dem Richterstand angehörenden Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter.

(2) Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder.“

27. In § 22 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen.“

Die nachfolgenden Absätze erhalten die Bezeichnung Abs. 3 und Abs. 4.

28. Nach § 22 werden der folgende § 22a, der folgende § 22b und der folgende § 22c samt Überschrift eingefügt:

„§ 22a. (1) Zur Entscheidung über die während eines Zeitraumes von drei Monaten einlangenden Beschwerden werden jeweils zu Jahresbeginn Senate, bestehend aus fünf Mitgliedern, gebildet. Drei Mitglieder der Senate werden aus dem Kreis der dem Richterstand angehörenden Mitgliedern der Kommission und je ein weiteres Mitglied wird aus dem Kreis der von der Gewerkschaft Kunst, Medien und freie Berufe und der von der Landeshauptmännerkonferenz vorgeschlagenen Mitglieder der Kommission vom Vorsitzenden der Kommission in Anwesenheit des Vorsitzenden-Stellvertreters sowie eines Beamten des Bundeskanzleramtes als Schriftführer durch das Los bestimmt. Für jedes Mitglied eines Senates ist nach dem gleichen Verfahren ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes während des Verfahrens an dessen Stelle tritt.

(2) Den Vorsitz im Senat führt der Vorsitzende der Kommission, sofern er ihm angehört, ansonsten der Vorsitzende-Stellvertreter. Ist auch dieser nicht Mitglied des Senates, so ist der Senatsvorsitzende von dem Senat aus dem Kreis der dem Richterstand angehörenden Mitglieder zu wählen.

(3) Der Senat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; der Vorsitzende gibt seine Stimme als Letzter ab.

§ 22b. (1) Die Kommission hat über Beschwerden innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt des Einlangens der Beschwerde, zu entscheiden.

(2) Die Kommission kann auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Hörfunkveranstalter auftragen, wann und in welcher Form diese Veröffentlichung zu erfolgen hat.

(3) Die Entscheidungen der Kommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

Verwaltungsstrafbestimmungen

§ 22c. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen, wer

1. der Anzeigepflicht bei Änderungen gemäß § 8 Abs. 5, 1. Satz nicht nachkommt,
2. die Bekanntgabe- und Offenlegungspflichten gemäß § 8 Abs. 5, 2. Satz verletzt.

- (2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer
1. die Programmgrundsätze des § 4 verletzt,
 2. die Anforderungen des § 7 Abs. 1, 2, oder 4 lit. a und b verletzt.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 100 000 S zu bestrafen, wer entgegen § 1 Abs. 1 Hörfunk im Sinne dieses Bundesgesetzes ohne Zulassung veranstaltet.

(4) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 bis 3 liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

(5) Verwaltungsstrafen gemäß Abs. 1 bis 3 sind durch die Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes zu verhängen.“

29. In § 23 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „oder wenn der Programmveranstalter die Zulassung durch unrichtige Angaben oder durch täuschende Handlungen herbeigeführt oder sonstwie erschlichen hat“.

29a. In § 23 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Das Verfahren zum Entzug der Zulassung ist weiters einzuleiten, wenn trotz festgestellter Rechtsverletzung ein Veranstalter von Hörfunk den Charakter des von ihm beantragten Programms (§ 19 Abs. 2) weiterhin grundlegend verändert.“

30. § 23 Abs. 4 entfällt.

31. Nach § 24 wird folgender § 24a samt Überschrift eingefügt:

„Anwendung des AVG und des VStG

„§ 24a. (1) Auf das Verfahren der Kommission ist – soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist – das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, in Verfahren über Verwaltungsübertretungen das Verwaltungsstrafgesetz 1991 anzuwenden.

(2) Bei Beschwerden an die Kommission werden die Tage des Postenlaufs in die Frist nicht eingerechnet.“

32. § 25 samt Überschrift lautet:

„Vollziehung

§ 25. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 2, 2b Abs. 3, 2c, 2d und 2e der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen, soweit die Vollziehung nicht der Bundesregierung obliegt, der Bundeskanzler betraut.

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Bundesregierung ist der Bundeskanzler zuständig.“

33. Nach § 25 wird folgender § 25a samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmungen

§ 25a. (1) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 rechtskräftige Zulassungen gemäß § 17 bleiben bis zum 15. August 2001 aufrecht.

(2) Die Amtsperiode der Mitglieder der gemäß § 13 des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993, eingerichteten Regionalradiobehörde endet mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996. Die Mitglieder der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sind innerhalb von zehn Wochen ab Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1996 zu ernennen.

(3) Die Amtsperiode der Mitglieder der gemäß § 21 des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993 errichteten Kommission zur Wahrung des Regionalradiogesetzes endet mit Ablauf des 30. November 1997.“

34. § 26 Abs. 4 entfällt.

35. § 26 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Mai 1997 in Kraft.“

12

645 der Beilagen

Anlage 1

BL	NAME DER FUNKSTELLE	geographische Länge	geographische Breite	FREQUENZ MHz	ERP kW
B	MATTERSBURG	16E1900	47N4200	103,40	1,000
B	B GLEICHENBERG	15E5600	48N5100	103,20	6,000
B	RECHNITZ	16E2300	47N2100	104,10	6,000
K	KLAGENFURT 1	13E4027	46N3612	104,90	125,000
K	SPITTAL DRAU 1	13E2800	46N4600	107,40	4,000
K	WOLFSBERG 1	14E5800	46N4800	104,30	2,000
K	NEUMARKT STMK	14E3153	47N0411	101,80	0,500
K	BRUECKL	14E3100	46N4400	98,10	0,100
NÖ	S POELTEN	15E2100	48N2000	105,30	100,000
NÖ	WIEN 1	16E2000	48N1700	105,80	100,000
NÖ	SEMMERING	15E5200	47N3800	102,90	10,000
NÖ	WEITRA	14E4900	48N3900	80,20	3,000
NÖ	WAIDHOFEN YB 1	14E4500	48N0000	101,30	0,400
OÖ	LINZ 1	14E1500	48N2300	100,50	100,000
OÖ	BAD ISCHL	13E3500	47N4200	102,20	3,000
OÖ	SCHAERDING	13E2900	48N3100	102,60	3,000
OÖ	WINDISCHGARSTEN	14E2200	47N4400	95,60	0,150
OÖ	GMUNDEN	13E4800	47N5400	103,10	0,100
T	INNSBRUCK 1	11E2800	47N1300	103,40	50,000
T	KUFSTEIN	12E2600	47N2900	106,80	5,000
T	LIENZ	12E4700	46N4800	104,40	4,000
T	LANDECK 1	10E3800	47N0900	106,00	1,000
T	HOPFGARTEN NT1	12E1200	47N2800	102,90	0,400
T	REUTTE 1	10E3900	47N2900	89,90	0,300
T	S ANTON ARLB 1	10E1400	47N0800	103,30	0,200
T	SEEFELD TIROL	11E1100	47N1900	105,90	0,100
T	IMST 1	10E4600	47N1200	103,00	0,030
V	BREGENZ 1	09E4700	47N3100	106,50	100,000
V	BLUDENZ 1	09E4400	47N1400	101,10	10,000
V	FELDKIRCH	09E3600	47N1300	105,10	0,200
V	BEZAU	09E5609	47N2400	102,70	0,120
V	SCHRUNS	09E5100	47N0400	100,20	0,030
W	WIEN 1	16E2000	48N1700	88,60	10,000
W	WIEN 1	16E2000	48N1700	102,50	10,000

645 der Beilagen

13

Anlage 2

BL	NAME DER FUNKSTELLE	geographische Länge	geographische Breite	FREQUENZ MHz	ERP kW
B	PINKAFELD	16E0709	47N2500	96,50	0,100
B	PINKAFELD	16E0700	47N2500	104,50	0,100
K	B KLEINKIRCHHM	13E4700	46N4800	92,10	0,010
K	B KLEINKIRCHHM	13E4700	46N4800	107,00	0,010
K	BRUECKL	14E3100	46N4400	100,60	0,100
K	EISENKAPPEL 1	14E3600	46N3000	93,90	0,030
K	EISENKAPPEL 1	14E3600	46N3000	100,00	0,030
K	EISENKAPPEL 1	14E3600	46N3000	106,10	0,030
K	EISENKAPPEL 2	14E3420	46N2749	100,90	0,020
K	EISENKAPPEL 2	14E3400	46N2800	103,20	0,020
K	EISENKAPPEL 2	14E3400	46N2800	105,80	0,020
K	FLATTNITZ	14E0038	46N5602	96,50	0,002
K	FLATTNITZ	14E0038	46N5602	101,60	0,002
K	FRIESACH	14E2900	46N5600	101,10	0,030
K	FRIESACH	14E2900	46N5600	106,30	0,030
K	GMUEND KTN 1	13E3300	46N5500	95,70	0,020
K	GMUEND KTN 1	13E3300	46N5500	99,30	0,020
K	GMUEND KTN 1	13E3300	46N5500	101,00	0,020
K	GREIFENBURG	13E0900	46N4300	94,20	0,150
K	GREIFENBURG	13E0900	46N4300	102,00	0,150
K	HEILIGENBLUT	12E5300	47N0100	90,80	0,030
K	HEILIGENBLUT	12E5300	47N0100	107,20	0,030
K	HIMMELBERG	14E0300	46N4400	93,20	0,005
K	HIMMELBERG	14E0300	46N4400	96,90	0,005
K	HUETTENBERG	14E3300	46N5700	101,00	0,010
K	HUETTENBERG	14E3300	46N5700	105,90	0,010
K	INNERKREMS	13E4502	46N5732	102,00	1,000
K	INNERKREMS	13E4502	46N5732	104,50	1,000
K	KLAGENFURT 1	13E4027	46N3612	105,50	12,500
K	KOETSCHACH	13E0300	46N3900	98,40	0,015
K	KOETSCHACH	13E0300	46N3900	102,20	0,015
K	MALLNITZ 1	13E1100	46N5800	90,80	0,015
K	MALLNITZ 1	13E1100	46N5800	92,40	0,015
K	MARIA SAAL	14E2400	46N4300	91,40	0,030
K	MARIA SAAL	14E2400	46N4300	106,50	0,030
K	METNITZ OST	14E1900	46N5900	97,10	0,050
K	METNITZ OST	14E1900	46N5900	107,20	0,050
K	METNITZ WEST	14E1100	46N5900	99,20	0,030
K	MOERTSCHACH 1	12E5500	46N5500	93,20	0,030
K	MOERTSCHACH 1	12E5500	46N5500	103,30	0,030
K	MOERTSCHACH 2	12E5400	46N5500	89,90	0,020
K	MOERTSCHACH 2	12E5400	46N5500	105,80	0,020
K	NOETSCH	13E3600	46N3400	87,60	0,010
K	NOETSCH	13E3600	46N3400	99,10	0,010
K	NOETSCH	13E3600	46N3400	100,90	0,010
K	OBERVELLACH	13E1300	46N5600	89,80	0,030
K	OBERVELLACH	13E1300	46N5600	100,00	0,030
K	PATERGASSEN	13E5109	46N4913	98,60	0,050
K	PATERGASSEN	13E5100	46N4900	101,60	0,050
K	POECKSTEIN	14E2700	46N5300	99,70	0,030
K	RADENTHEIN 1	13E4300	46N4900	100,80	0,030
K	RADENTHEIN 1	13E4300	46N4900	106,30	0,030
K	RENNWEG	13E3900	47N0000	90,80	0,010
K	RENNWEG	13E3900	47N0000	98,40	0,010
K	RENNWEG	13E3900	47N0000	106,40	0,010

14

645 der Beilagen

BL	NAME DER FUNKSTELLE	geographische Länge	geographische Breite	FREQUENZ MHz	ERP kW
K	SPITTAL DRAU 2	13E2800	46N5100	102,50	0,100
K	STALL	13E0300	46N5400	94,70	0,030
K	STALL	13E0300	46N5400	106,90	0,030
K	STEUERBERG	14E0600	46N4600	102,10	0,200
K	STEUERBERG	14E0600	46N4600	106,60	0,200
K	TREFFEN	13E4838	46N4244	93,60	0,030
K	TREFFEN	13E4900	45N4300	102,20	0,030
K	TURRACH	13E5300	46N5500	94,30	0,100
K	TURRACH	13E5300	46N5500	106,20	0,100
K	VIKTRING	14E1800	46N3500	98,80	0,300
K	VIKTRING	14E1800	46N3500	101,00	0,300
K	VIKTRING	14E1800	46N3500	107,10	0,300
K	VILLACH	13E5600	46N3300	99,70	0,500
K	VILLACH	13E5600	46N3300	107,60	0,500
K	WEITENSFELD	14E1000	46N5000	88,20	0,030
K	WEITENSFELD	14E1000	46N5000	104,50	0,030
K	WINDISCHBLBG 1	14E1600	46N2900	101,20	0,030
K	WINDISCHBLBG 1	14E1600	46N2900	103,80	0,030
K	WINDISCHBLBG 1	14E1600	46N2900	107,50	0,030
K	WINDISCHBLBG 2	14E1400	46N2900	89,40	0,020
K	WINDISCHBLBG 2	14E1400	46N2900	91,30	0,020
K	WINDISCHBLBG 2	14E1400	46N2900	93,90	0,020
K	WINDISCHBLBG 2	14E1400	46N2900	95,50	0,020
K	WINDISCHBLBG 2	14E1400	46N2900	103,30	0,020
K	WINDISCHBLBG 2	14E1400	46N2900	105,80	0,020
K	WOLFSBERG 1	14E5800	46N4800	106,80	1,000
K	WOLFSBERG 2	14E4500	46N4800	100,20	0,100
K	WOLFSBERG 2	14E4500	46N4800	106,30	0,100
K	ZELL PFARRE 1	14E2200	46N2800	94,20	0,030
K	ZELL PFARRE 1	14E2200	46N2800	103,40	0,030
K	ZELL PFARRE 1	14E2200	46N2800	106,60	0,030
NÖ	ALTENMARKT TRI	15E5800	48N0200	87,60	0,010
NÖ	ALTENMARKT TRI	15E5800	48N0200	92,70	0,010
NÖ	ALTENMARKT TRI	15E5800	48N0200	95,50	0,010
NÖ	ALTENMARKT TRI	15E5800	48N0200	101,10	0,010
NÖ	ALTENMARKT TRI	15E5800	48N0200	103,10	0,010
NÖ	ASPANG	16E0800	47N3500	89,60	0,030
NÖ	ASPANG	16E0806	47N3436	105,50	0,030
NÖ	BERNDORF	16E0600	47N5700	87,80	0,005
NÖ	GAFLENZ	14E4700	47N5500	90,40	0,050
NÖ	GAFLENZ	14E4700	47N5500	93,10	0,050
NÖ	GAFLENZ	14E4700	47N5500	95,70	0,050
NÖ	GAFLENZ	14E4700	47N5500	102,50	0,050
NÖ	GAFLENZ	14E4700	47N5500	106,70	0,050
NÖ	GOESTLING YBBS	14E5500	47N4900	101,60	0,030
NÖ	GOESTLING YBBS	14E5500	47N4900	104,90	0,030
NÖ	GRUENBACH SCHN	16E0100	47N4800	95,00	0,030
NÖ	GRUENBACH SCHN	16E0100	47N4800	106,70	0,030
NÖ	GUTENSTEIN	15E5212	47N5219	99,10	0,100
NÖ	GUTENSTEIN	15E5200	47N5200	105,80	0,100
NÖ	HIRTENBERG	16E1100	47N5600	89,50	0,010
NÖ	HIRTENBERG	16E1100	47N5600	104,20	0,010
NÖ	HORN	15E4300	48N3900	101,60	0,030
NÖ	HORN	15E4300	48N3900	106,80	0,030
NÖ	KERNHOF	15E3500	47N4900	93,00	0,010
NÖ	KERNHOF	15E3500	47N4900	106,70	0,010

645 der Beilagen

15

BL	NAME DER FUNKSTELLE	geographische Länge	geographische Breite	FREQUENZ MHz	ERP kW
NÖ	KIRCHSCHLAG BW	16E1800	47N3100	101,20	0,005
NÖ	KIRCHSCHLAG BW	16E1800	47N3100	106,70	0,005
NÖ	LUNZ 1	15E0200	47N5200	102,20	0,030
NÖ	LUNZ 1	15E0200	47N5200	106,70	0,030
NÖ	MITTERBACH ERL	15E1500	47N4900	102,60	0,100
NÖ	MITTERBACH ERL	15E1500	47N4900	104,20	0,100
NÖ	POECHLARN	15E0800	48N1200	96,40	0,010
NÖ	POECHLARN	15E0800	48N1200	103,30	0,010
NÖ	PUCHBERG SCHNB	15E5600	47N4700	99,30	0,010
NÖ	PUCHBERG SCHNB	15E5600	47N4700	106,20	0,010
NÖ	RAABS THAYA	15E3218	48N5019	96,40	0,150
NÖ	RAABS THAYA	15E3200	48N5000	102,40	0,150
NÖ	REICHENAU RAX	15E4700	47N4300	102,30	0,010
NÖ	REICHENAU RAX	15E4700	47N4300	106,90	0,010
NÖ	S AEGYD NEUWD	15E3700	47N5200	90,10	0,100
NÖ	S AEGYD NEUWD	15E3700	47N5200	103,30	0,100
NÖ	SCHEIBBS	15E0800	48N0000	102,50	0,010
NÖ	SCHEIBBS	15E0800	48N0000	106,10	0,010
NÖ	TRAISEN	15E3500	48N0200	96,30	0,100
NÖ	TRAISEN	15E3500	48N0200	102,80	0,100
NÖ	TRATTENBACH	15E5400	47N3600	101,50	0,010
NÖ	TRATTENBACH	15E5400	47N3600	104,30	0,010
NÖ	Waidhofen YB 1	14E4500	48N0000	104,70	0,400
NÖ	WALDEGG	16E0100	47N5200	98,20	0,060
NÖ	WALDEGG	16E0100	47N5200	101,50	0,060
NÖ	YBBSITZ	14E5600	47N5600	90,80	0,030
NÖ	YBBSITZ	14E5600	47N5600	92,80	0,030
NÖ	YBBSITZ	14E5600	47N5600	95,90	0,030
NÖ	YBBSITZ	14E5600	47N5600	102,70	0,030
NÖ	YBBSITZ	14E5600	47N5600	107,20	0,030
NÖ	ZWETTL NOE	15E1100	48N3600	88,50	0,010
NÖ	ZWETTL NOE	15E1100	48N3600	91,00	0,010
NÖ	ZWETTL NOE	15E1100	48N3600	94,00	0,010
NÖ	ZWETTL NOE	15E1100	48N3600	106,10	0,010
OÖ	ENGELHARTSZELL	13E4500	48N3000	91,40	0,020
OÖ	ENGELHARTSZELL	13E4500	48N3000	106,00	0,020
OÖ	GMUNDEN	13E4800	47N5400	107,30	0,100
OÖ	GOSAU	13E2800	47N3200	105,50	0,060
OÖ	GOSAU	13E2800	47N3200	107,50	0,060
OÖ	GREIN	14E5600	48N1400	101,60	0,010
OÖ	GREIN	14E5600	48N1400	104,90	0,010
OÖ	GRUENBURG	14E1400	47N5600	90,40	0,030
OÖ	GRUENBURG	14E1429	47N5538	103,20	0,030
OÖ	HINTERSTODER	14E0900	47N4200	96,60	0,010
OÖ	HINTERSTODER	14E0900	47N4200	106,10	0,010
OÖ	KIRCHDF KREMS	14E0500	47N5400	88,30	0,010
OÖ	KIRCHDF KREMS	14E0500	47N5400	105,50	0,010
OÖ	KIRCHDF KREMS	14E0500	47N5400	107,50	0,010
OÖ	LINZ 2	14E1600	48N1800	105,00	0,100
OÖ	LOSENSTEIN	14E2800	47N5500	87,90	0,030
OÖ	LOSENSTEIN	14E2800	47N5500	98,30	0,030
OÖ	NEUKIRCHEN OOE	13E4300	47N5300	104,80	0,020
OÖ	NEUKIRCHEN OOE	13E4300	47N5300	103,90	0,020
OÖ	OBERKAPPEL 1	13E4600	48N3300	89,20	0,010
OÖ	OBERKAPPEL 1	13E4600	48N3300	92,70	0,010
OÖ	OBERKAPPEL 1	13E4600	48N3300	96,90	0,010

16

645 der Beilagen

BL	NAME DER FUNKSTELLE	geographische Länge	geographische Breite	FREQUENZ MHz	ERP kW
OÖ	OBERKAPPEL 1	13E4600	48N3300	98,70	0,010
OÖ	OBERKAPPEL 1	13E4600	48N3300	105,40	0,010
OÖ	OBERTRAUN	13E4100	47N3200	102,70	0,010
OÖ	OBERTRAUN	13E4100	47N3200	105,90	0,010
OÖ	S GEORGEN ATT	13E2538	47N5604	88,40	0,200
OÖ	S GEORGEN ATT	13E2538	47N5604	89,90	0,200
OÖ	UNTERACH ATTS	13E2800	47N4800	102,60	0,100
OÖ	UNTERACH ATTS	13E2800	47N4800	107,10	0,100
OÖ	WALDHAUSEN OOE	14E5700	48N1600	102,60	0,010
OÖ	WALDHAUSEN OOE	14E5700	48N1600	106,00	0,010
OÖ	WEYER	14E3900	47N5100	103,10	0,200
OÖ	WEYER	14E3900	47N5100	106,00	0,200
S	ABTENAU	13E2600	47N3400	107,10	0,100
S	BADGASTEIN 1	13E0600	47N0700	106,60	0,100
S	BADGASTEIN 2	13E0800	47N0700	98,30	0,020
S	DIENTEN HOCHKG	13E0000	47N2300	98,30	0,010
S	EBEN PONGAU	13E2400	47N2600	106,50	0,600
S	GROSSARL 1	13E1200	47N1700	106,40	0,030
S	HUETTAU	13E2000	47N2500	88,40	0,030
S	HUETTAU	13E2000	47N2500	93,10	0,030
S	HUETTAU	13E2000	47N2500	95,70	0,030
S	HUETTAU	13E2000	47N2500	102,90	0,030
S	HUETTAU	13E2000	47N2500	106,00	0,030
S	HUETTSCHLAG	13E1200	47N1200	104,20	0,030
S	KRIMML	12E1100	47N1400	104,80	0,005
S	LOFER	12E4100	47N3600	107,30	0,060
S	MITTERSILL	12E2800	47N1800	107,20	0,100
S	MUEHLBACH HKG	13E0800	47N2200	105,00	0,010
S	NEUKIRCHEN GRV	12E1900	47N1600	104,40	0,100
S	RAMINGSTEIN 1	13E5400	47N0400	100,50	0,030
S	S MARTIN TENNENGEB	13E2223	47N2712	92,70	0,010
S	S MARTIN TENNENGEB	13E2223	47N2712	104,50	0,010
S	SAALBACH	12E3839	47N2202	104,90	0,005
S	SAALFELDEN	12E4800	47N2600	104,30	0,030
S	SALZBURG	13E0700	47N4800	106,20	10,000
S	TAMSWEG	13E4800	47N0700	104,10	0,015
S	TAXENBACH	12E5800	47N1800	105,00	0,050
S	UNKEN	12E4200	47N3800	103,10	0,010
S	UNKEN	12E4200	47N3800	105,00	0,010
S	UNTERTAUERN	13E3000	47N2300	105,00	0,020
S	UTTENDORF 1	12E3335	47N1521	89,20	0,100
S	UTTENDORF 1	12E3335	47N1521	98,90	0,100
S	UTTENDORF 1	12E3335	47N1521	101,00	0,100
S	UTTENDORF 2	12E3826	47N1014	90,70	0,070
S	UTTENDORF 2	12E3826	47N1014	93,10	0,070
S	UTTENDORF 2	12E3826	47N1014	95,00	0,070
S	UTTENDORF 2	12E3826	47N1014	98,20	0,070
S	UTTENDORF 2	12E3826	47N1014	102,50	0,070
S	WAGRAIN	13E1800	47N2100	105,80	0,060
S	WERFEN	13E1045	47N2906	103,90	0,010
S	ZEDERHAUS	13E3200	47N0900	105,30	0,020
ST	ADMONT	14E3758	47N3440	88,10	0,010
ST	AFLENZ	15E1700	47N3400	106,20	0,100
ST	ALTENMARKT ENN	14E3900	47N4400	101,10	0,200
ST	ALTENMARKT ENN	14E3900	47N4400	103,70	0,200
ST	ALTENMARKT ENN	14E3900	47N4400	107,10	0,200

645 der Beilagen

17

BL	NAME DER FUNKSTELLE	geographische Länge	geographische Breite	FREQUENZ MHz	ERP kW
ST	B MITTERNDORF	13E5300	47N3300	107,50	0,100
ST	BAD AUSSEE	13E4700	47N3800	104,20	0,010
ST	BIRKFELD	15E4300	47N1900	106,70	0,100
ST	BRETTENAU MIXN	15E2400	47N2400	102,50	0,030
ST	DONNERSBACHWALD	14E0700	47N2200	103,80	0,010
ST	DONNERSBACHWALD	14E0700	47N2200	105,90	0,010
ST	EISENERZ 1	14E5800	47N3200	99,70	0,100
ST	EISENERZ 1	14E5800	47N3200	103,30	0,100
ST	FROHNLEITEN	15E2000	47N1700	104,30	0,010
ST	GROEBMING	13E5400	47N2700	105,40	0,040
ST	GROSS SOELK	13E5800	47N2500	106,00	0,010
ST	GROSSREIFLING	14E4300	47N4100	106,60	0,030
ST	GUSSWERK	15E1700	47N4500	103,10	0,050
ST	HIEFLAU	14E4400	47N3600	106,10	0,030
ST	HOHENTAUERN	14E2800	47N2700	105,90	0,010
ST	IRDNING	14E0800	47N2900	101,90	0,030
ST	IRDNING	14E0800	47N2900	107,20	0,030
ST	KAINACH	15E0800	47N0600	108,20	0,050
ST	KALWANG	14E4500	47N2445	104,20	0,020
ST	KNITTELFELD	14E4800	47N0900	105,10	0,100
ST	KOEFLACH	15E0100	47N0300	107,30	0,100
ST	KRAKAU	14E0300	47N1000	105,80	0,010
ST	KRAKAU	14E0300	47N1000	107,70	0,010
ST	LANDL STMK	14E4700	47N3900	104,60	0,010
ST	LAVANTEGG	14E3948	47N0212	97,50	0,010
ST	LAVANTEGG	14E3948	47N0212	99,90	0,010
ST	LAVANTEGG	14E3948	47N0212	102,60	0,010
ST	LAVANTEGG	14E3948	47N0212	107,40	0,010
ST	LEOBEN 2	15E0600	47N2200	102,60	0,200
ST	LEOBEN-GOESS	15E0502	47N2139	101,30	0,010
ST	LEOBEN-GOESS	15E0502	47N2139	106,60	0,010
ST	MUERZTEG	15E3000	47N4000	106,00	0,010
ST	MUERZZUSCHLAG	15E4100	47N3600	104,50	0,050
ST	MUERZZUSCHLAG	15E4100	47N3600	106,40	0,050
ST	MURAU	14E1154	47N0721	104,20	0,100
ST	MURAU	14E1154	47N0721	106,90	0,100
ST	NEUBERG MUERZ	15E3600	47N4100	103,40	0,100
ST	OBDACH	14E4200	47N0500	106,10	0,010
ST	OBERZEIRING 1	14E2900	47N1600	104,70	0,010
ST	PALFAU	14E4700	47N4200	103,10	0,010
ST	RADMER	14E4500	47N3300	107,70	0,020
ST	S KATHAREIN	15E0600	47N2800	104,70	0,010
ST	S KATHREIN HAU	15E4200	47N2900	101,20	0,010
ST	S KATHREIN HAU	15E4200	47N2900	103,70	0,010
ST	S LAMBRECHT	14E1600	47N0400	104,60	0,010
ST	SCHOEDER	14E0600	47N1000	104,70	0,010
ST	SELZTHAL	14E1800	47N3400	100,80	0,030
ST	SELZTHAL	14E1800	47N3400	104,80	0,030
ST	STADL MUR	13E5900	47N0600	105,20	0,030
ST	STUBBACH	14E4700	47N3300	105,50	0,010
ST	UNZMARKT	14E2700	47N1300	106,10	0,020
ST	VEITSCH 1	15E2900	47N3400	103,60	0,010
ST	VORDERGOFERLM	14E3249	47N3418	89,80	0,020
ST	VORDERGOFERLM	14E3249	47N3418	98,80	0,020
ST	VORDERGOFERLM	14E3249	47N3418	99,50	0,020
ST	VORDERGOFERLM	14E3249	47N3418	103,00	0,020

18

645 der Beilagen

BL	NAME DER FUNKSTELLE	geographische Länge	geographische Breite	FREQUENZ MHz	ERP kW
ST	WARBACH	14E3900	47N0400	92,00	0,030
ST	WARBACH	14E3900	47N0400	101,10	0,030
ST	WARBACH	14E3900	47N0400	103,30	0,030
ST	WARBACH	14E3900	47N0400	107,10	0,030
ST	WILDALPE	15E2700	47N4500	100,70	0,030
T	ACHENKIRCH	11E4200	47N3300	104,10	0,040
T	ACHENKIRCH	11E4200	47N3300	107,10	0,040
T	EBBS	12E1500	47N3800	103,70	0,100
T	EBEN	11E4300	47N2600	97,00	0,050
T	EBEN	11E4300	47N2600	106,10	0,050
T	EHRWALD 1	10E5900	47N2500	105,40	0,300
T	EHRWALD 1	10E5900	47N2500	107,40	0,300
T	EHRWALD 2	10E5500	47N2500	103,60	0,020
T	GALTUER	10E1300	46N5900	87,80	0,010
T	GALTUER	10E1300	46N5900	106,40	0,010
T	GERLOS	12E0400	47N1400	96,50	0,030
T	GERLOS	12E0400	47N1400	103,70	0,030
T	GRIES BRENNER	11E2900	47N0200	90,50	0,030
T	GRIES BRENNER	11E2900	47N0200	95,50	0,030
T	GRIES BRENNER	11E2900	47N0200	98,20	0,030
T	GRIES BRENNER	11E2900	47N0200	100,80	0,030
T	GRIES BRENNER	11E2900	47N0200	102,20	0,030
T	GRIES SELLRAIN	11E0900	47N1100	89,80	0,010
T	GRIES SELLRAIN	11E0900	47N1100	91,80	0,010
T	GRIES SELLRAIN	11E0900	47N1100	97,00	0,010
T	GRIES SELLRAIN	11E0900	47N1100	102,90	0,010
T	GRIES SELLRAIN	11E0900	47N1100	104,70	0,010
T	HAESSELGEHR	10E3200	47N1900	102,40	0,100
T	HAESSELGEHR	10E3200	47N1900	104,70	0,100
T	HAESSELGEHR	10E3200	47N1900	106,60	0,100
T	HOLZGAU	10E2200	47N1600	92,60	0,030
T	HOLZGAU	10E2200	47N1600	101,80	0,030
T	HOPFGARTEN DEF	12E2900	46N5600	100,00	0,030
T	HOPFGARTEN DEF	12E2900	46N5600	104,00	0,030
T	HOPFGARTEN NT1	12E1200	47N2800	107,40	0,100
T	HUBEN 1	12E3500	46N5500	100,50	0,600
T	HUBEN 1	12E3500	46N5500	107,20	0,600
T	INNSBRUCK 2	11E2300	47N1900	105,10	0,200
T	JENBACH	11E5200	47N2400	89,20	0,030
T	JENBACH	11E5200	47N2400	102,00	0,030
T	JENBACH	11E5200	47N2400	104,60	0,030
T	JUNGHOLZ	10E2700	47N3400	92,10	0,030
T	JUNGHOLZ	10E2700	47N3400	94,00	0,030
T	JUNGHOLZ	10E2700	47N3400	96,30	0,030
T	JUNGHOLZ	10E2700	47N3400	100,10	0,030
T	JUNGHOLZ	10E2700	47N3400	102,20	0,030
T	KALS	12E3900	46N5900	102,40	0,020
T	KALS	12E3900	46N5900	105,70	0,020
T	KOESSEN	12E2200	47N3800	100,90	0,010
T	KOESSEN	12E2200	47N3800	105,30	0,010
T	LAENGENFELD	10E5800	47N0400	100,50	0,020
T	LAENGENFELD	10E5800	47N0400	102,50	0,020
T	LANDECK 2	10E3000	47N0700	91,40	0,030
T	LEUTASCH	11E0700	47N2100	101,80	0,100
T	LEUTASCH	11E0655	47N2056	104,20	0,100
T	LIENZ	12E4700	46N4800	106,40	4,000

645 der Beilagen

19

BL	NAME DER FUNKSTELLE	geographische Länge	geographische Breite	FREQUENZ MHz	ERP kW
T	MATREI OSTTIR	12E3300	46N5900	101,70	0,100
T	MATREI OSTTIR	12E3300	46N5900	106,00	0,100
T	MAYRHOFEN 1	11E5400	47N1200	96,00	0,100
T	MAYRHOFEN 1	11E5400	47N1200	105,40	0,100
T	NASSEREITH	10E5100	47N1900	101,20	0,010
T	NASSEREITH	10E5100	47N1900	103,20	0,010
T	NAUDERS	10E3000	46N5300	98,20	0,030
T	NAUDERS	10E3000	46N5300	102,20	0,030
T	NAUDERS	10E3000	46N5300	105,60	0,030
T	NAVIS	11E2900	47N0700	102,00	0,030
T	NAVIS	11E2900	47N0700	105,50	0,030
T	NAVIS	11E2900	47N0700	107,70	0,030
T	OBERGURGL	11E0300	46N5400	101,60	0,060
T	OBERGURGL	11E0300	46N5400	103,20	0,060
T	OBERGURGL	11E0300	46N5400	106,70	0,060
T	OBERPEISCHLACH	12E3600	46N5600	96,40	0,015
T	OBERPEISCHLACH	12E3600	46N5600	106,80	0,015
T	OBERTILLIACH	12E3300	46N4300	93,50	0,020
T	OBERTILLIACH	12E3300	46N4300	95,00	0,020
T	OETZ TIROL	10E5348	47N1253	87,70	3,000
T	OETZ TIROL	10E5400	47N1300	102,00	3,000
T	OETZ TIROL	10E5400	47N1300	104,00	3,000
T	PAZNAUN 1	10E2800	47N0500	92,70	0,010
T	PAZNAUN 2	10E2100	47N0300	100,30	0,050
T	PAZNAUN 2	10E2100	47N0300	104,00	0,050
T	PFUNDS	10E3000	46N5700	87,60	0,100
T	PFUNDS	10E3000	46N5700	97,50	0,100
T	PFUNDS	10E3000	46N5700	104,50	0,100
T	PIOESMES	10E5200	47N0300	96,60	0,010
T	PIOESMES	10E5200	47N0300	101,10	0,010
T	PRAEGRATEN	12E2500	47N0100	102,70	0,006
T	PRAEGRATEN	12E2500	47N0100	104,20	0,006
T	PRUTZ	10E4047	47N0352	99,60	0,100
T	PRUTZ	10E4100	47N0400	103,70	0,100
T	PRUTZ	10E4100	47N0400	106,50	0,100
T	S ANTON ARLB 2	10E1200	47N0900	98,60	0,010
T	S JODOK	11E2950	47N0322	101,80	0,050
T	S JODOK	11E3000	47N0300	104,70	0,050
T	S JODOK	11E3000	47N0300	106,90	0,050
T	S LEONHARD PZT	10E4800	47N0700	99,80	0,030
T	S LEONHARD PZT	10E4800	47N0700	105,10	0,030
T	SILLIAN	12E2725	46N4421	100,30	0,100
T	SILLIAN	12E2700	46N4400	102,10	0,100
T	SILLIAN	12E2700	46N4400	103,90	0,100
T	SOELDEN	11E0000	46N5800	102,30	0,010
T	SOELDEN	11E0000	46N5800	105,80	0,010
T	SPISS	10E3000	46N5600	88,00	0,020
T	SPISS	10E3000	46N5600	89,80	0,020
T	SPISS	10E3000	46N5600	94,00	0,020
T	SPISS	10E3000	46N5600	95,70	0,020
T	SPISS	10E3000	46N5600	101,00	0,020
T	SPISS	10E3000	46N5600	105,30	0,020
T	STEEG	10E1700	47N1500	104,00	0,010
T	STEEG	10E1700	47N1500	105,80	0,010
T	STEINACH	11E2700	47N0600	104,20	0,030
T	STEINACH	11E2700	47N0600	107,30	0,030

20

645 der Beilagen

BL	NAME DER FUNKSTELLE	geographische Länge	geographische Breite	FREQUENZ MHz	ERP kW
T	THIERSEE	12E0441	47N3521	88,80	0,010
T	THIERSEE	12E0500	47N3500	105,00	0,010
T	TUX	11E4700	47N1100	103,10	0,100
T	TUX	11E4700	47N1100	106,10	0,100
T	UNTERTILLIACH	12E3850	46N4150	100,00	0,010
T	UNTERTILLIACH	12E3850	46N4150	102,40	0,010
T	VENTERTAL	11E0000	46N5600	100,40	0,030
T	VENTERTAL	11E0000	46N5600	106,00	0,030
T	VILLGRATEN 1	12E2500	46N4700	96,80	0,020
T	VILLGRATEN 1	12E2500	46N4700	102,70	0,020
T	VILLGRATEN 1	12E2500	46N4700	107,10	0,020
T	VILLGRATEN 2	12E2600	46N4800	91,30	0,030
T	VILLGRATEN 2	12E2600	46N4800	93,00	0,030
T	VILLGRATEN 2	12E2600	46N4800	101,40	0,030
T	WAIDRING	12E3200	47N3600	102,00	0,030
T	WAIDRING	12E3200	47N3600	105,10	0,030
T	WATTENS	11E3400	47N1900	100,50	0,030
T	WATTENS	11E3400	47N1900	107,40	0,030
T	WENNS	10E4400	47N0900	102,20	0,020
T	WENNS	10E4400	47N0900	105,80	0,020
T	WILDSCHOENAU	12E0200	47N2600	93,90	0,020
T	WILDSCHOENAU	12E0200	47N2600	95,60	0,020
T	WOERGL	12E0200	47N3000	100,90	0,030
T	WOERGL	12E0200	47N3000	103,30	0,030
T	WOERGL	12E0200	47N3000	105,30	0,030
V	AU BREGENZERWD	09E5900	47N1900	99,40	0,030
V	AU BREGENZERWD	09E5900	47N1900	106,00	0,030
V	BEZAU	09E5600	47N2400	104,70	0,120
V	DALAAS	10E0000	47N0700	104,10	0,040
V	DAMUELS	09E5400	47N1600	105,30	0,010
V	GASCHURN	10E0300	46N5800	100,40	0,010
V	GASCHURN	10E0312	46N5747	104,10	0,010
V	LATERNS	09E4100	47N1500	90,10	0,030
V	LATERNS	09E4100	47N1500	104,10	0,030
V	LECH	10E1000	47N1200	102,60	0,020
V	LECH	10E1000	47N1200	106,00	0,020
V	MITTELBERG 1	10E1200	47N2000	103,50	0,100
V	MITTELBERG 1	10E1200	47N2000	106,10	0,100
V	RAGGAL	09E5000	47N1300	90,00	0,050
V	RAGGAL	09E5000	47N1300	100,30	0,050
V	S GALLENKIRCH	09E5800	47N0200	103,10	0,030
V	S GALLENKIRCH	09E5800	47N0200	105,30	0,030
V	SCHRUNS	09E5100	47N0400	103,50	0,030
V	WALD	10E0300	47N0800	101,80	0,050
V	WALD	10E0300	47N0800	107,10	0,050
W	WIEN 3	16E1700	48N1400	93,30	0,100

645 der Beilagen

21

Anlage 3

BL	NAME DER FUNKSTELLE	geographische Länge	geographische Breite	FREQUENZ MHz	ERP kW
B	MATTERSBURG	16E1900	47N4200	106,30	1,000
B	PINKAFELD	16E0700	47N2500	100,80	0,100
K	BRUECKL	14E3100	46N4400	98,20	0,100
K	KLAGENFURT 3	14E0900	46N3700	95,20	1,000
K	SPITTAL DRAU 2	13E2800	46N5100	106,60	0,100
K	VILLACH	13E5600	46N3300	101,60	0,500
NÖ	BADEN BEI WIEN	16E1446	47N5918	93,40	0,020
NÖ	TRAISEN	15E3500	48N0200	100,80	0,100
NÖ	WEITRA	14E4900	48N3900	104,90	3,000
NÖ	ZWETTL NOE	15E1100	48N3600	96,60	0,010
OÖ	BAD ISCHL	13E3453	47N4130	100,20	3,000
OÖ	GMUNDEN	13E4800	47N5400	94,00	0,100
OÖ	LINZ 1	14E1500	48N2300	92,60	10,000
OÖ	SCHAERDING	13E2900	48N3100	104,90	8,000
OÖ	STEYR	14E2700	48N0200	102,60	0,010
S	HALLEIN	13E0500	47N3900	104,20	0,100
S	S JOHANN PONG	13E1400	47N2100	103,10	0,100
S	SALZBURG STADT	13E0242	47N5011	107,40	0,500
S	ZELL AM SEE 1	12E5100	47N1800	107,30	10,000
ST	BRUCK MUR 1	15E1103	47N2157	89,60	20,000
ST	GRAZ 4	15E2300	47N0500	107,50	1,000
ST	SCHLADMING 1	13E4500	47N2300	106,30	20,000
ST	WEISSECK	14E2800	47N1000	106,90	1,000
T	EBBS	12E1500	47N3800	106,10	0,100
T	IMST 1	10E4600	47N1200	104,70	0,030
T	INNSBRUCK 1	11E2800	47N1300	106,50	50,000
T	LANDECK 2	10E3000	47N0700	107,10	0,030
T	LIENZ	12E4700	46N4800	107,80	4,000
T	MAYRHOFEN 1	11E5400	47N1200	102,60	0,100
T	REUTTE 1	10E3900	47N2900	104,00	0,300
V	BLUDENZ 1	09E4400	47N1400	104,60	10,000
V	BREGENZ 2	09E4200	47N2700	95,90	0,200
W	WIEN 1	16E2000	48N1700	92,90	3,000
W	WIEN 2	16E1500	48N1100	104,20	0,800
W	WIEN 3	16E1700	48N1400	98,60	0,100
B	PODERSDORF			zu koordinieren	
B	OBERWART			zu koordinieren	
N	KREMS			zu koordinieren	
N	AMSTETTEN			zu koordinieren	
N	STOCKERAU			zu koordinieren	
N	WIENER NEUSTADT			zu koordinieren	
S	MAUTERNDORF			zu koordinieren	
V	DORNBIRN			zu koordinieren	
V	FELDKIRCH			zu koordinieren	

Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Mag. Terezija Stoitsits gemäß § 42 Abs. 5 GOG

zum Bericht des Verfassungsausschusses betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Regionalradiogesetz geändert wird (499 der Beilagen)

Im Herbst 1995 hatte der Verfassungsgerichtshof wesentliche Bestimmungen des § 2 des Regionalradiogesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Bereits Anfang 1996 lagen mehrere Vorschläge zur Novellierung des Regionalradiogesetzes vor. In den Sommermonaten 1996 wurde dann von einer Arbeitsgruppe der Koalitionsparteien ein Entwurf zur Novellierung des Regionalradiogesetzes ausgearbeitet und zur Begutachtung verschickt. Nach Abschluß der Begutachtungsphase wurde dann Ende November 1996 im Ministerrat die Regierungsvorlage – auf Wunsch der ÖVP mit wesentlichen Abänderungen, insbesondere betreffend die Frequenzplanung – beschlossen. Nach Beseitigung der Differenzen zwischen den Regierungsparteien konnte am 28. Februar 1997 endlich ein Unterausschuß mit Expertenhearing stattfinden.

Grundsätzlich ist es verständlich, daß die Koalitionsparteien endlich die Privatisierung des Radiobereiches in ganz Österreich verwirklichen wollen. Es ist nicht zu rechtfertigen, wenn auf Grund der Versäumnisse der Regierungskoalition die Frequenzplaner des Verkehrsministeriums und die Regionalradiobehörde in unverantwortlicher Weise, insbesondere in Form verkürzter Fristen, belastet werden. Eine seriöse Bearbeitung der Anträge durch die Regionalradiobehörde scheint in einem Zeitraum von zwei Monaten, innerhalb der den Ländern drei Monate zur Abgabe einer Stellungnahme verbleibt, als nicht realistisch.

1. Zur Frequenzplanung

Der in der Regierungsvorlage vorgesehene Grundversorgungsplan sah eine bevorzugte Behandlung einiger weniger Lokalradios (45) vor, deren Lizenz binnen vier Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes (1. 4. 1997) erteilt werden sollte, wobei ein Monat dem Verkehrsministerium zur Planung, ein Monat den BewerberInnen zur Antragstellung und zwei Monate der Regionalradiobehörde zur Entscheidung eingeräumt wurde. Es ist als positiv anzumerken, daß die Regierungsparteien auf die von mir und den Experten der Grünen im Unterausschuß, Dr. Sepp Brugger und Dr. Christoph Lindenmaier, vorgebrachten Bedenken gegen den Grundversorgungsplan reagierten und eine umfangreiche Abänderung ausarbeiteten. So können nun nicht nur – wie in der Regierungsvorlage vorgesehen – den zehn Regionalradios (pro Bundesland eine, in Wien zwei) und 45 Lokalradios, sondern auch weiteren Lokalradios im „Schnellverfahren zur Grundversorgung“ die Lizenzen erteilt werden, sofern die Entscheidung wegen offener technischer Fragen und auftretender Interessenskollisionen innerhalb der Frist von vier Monaten nicht unmöglich ist. Auf alle Fälle sind die Lizenzen für die in der Anlage 1 und 3 aufgeführten 10 Regionalradios und 45 Lokalradios zu erteilen. Die Erstellung eines Frequenznutzungsplanes ist vom Verkehrsministerium erst nach Abschluß dieser Grundversorgung vorzunehmen.

Verfassungsrechtlich problematisch erscheint die bevorzugte Behandlung der Regionalradio- und einiger weniger (35) LokalradiobewerberInnen. So sind jedenfalls die Lizenzen für die Lokal- und Regionalradios, die ihr Programm über die in der Anlage 1 und 3 angeführten Sendestandorte verbreiten wollen, zu erteilen, und zwar auch bei auftretenden Interessenskollisionen. RadioveranstalterInnen, die ihr Programm über Sendestandorte, die nicht in der Anlage 3 aufgelistet sind, ausstrahlen möchten,

werden hingegen bei auftretenden Interessenskollisionen auf die Durchführung eines umfangreichen weiteren Verfahrens (Frequenzplanung, Bedarfserhebung) vertröstet. Problematisch erscheint auch die Tatsache, daß die in Anlage 2 für Lokalradios ausgewiesenen Frequenzen auch an Regionalradios vergeben werden können, andererseits aber die in Anlage 1 aufgelisteten Frequenzen für die jeweiligen Regionalradios, die die BewerberInnen gar nicht benützen wollen, nicht für die Vergabe an Lokalradios zur Verfügung gestellt werden können.

Im Widerspruch zur vorgesehenen Regelung des § 2 Abs. 1 Z 4, wonach eine Doppel- und Mehrfachversorgung zu vermeiden ist, und zu § 2a (Versorgung innerhalb eines Bundeslandes) steht auch die Zuordnung des Sendestandortes Wien-Kahlenberg (105,8 MHz, maximale Sendeleistung 100 kW) zum Regionalradio Niederösterreich. Damit wird nicht nur Niederösterreich doppelt und mehrfach versorgt, sondern es wird auch der Empfang des Programmes von Regionalradio Niederösterreich in zwei Bundesländern (Wien und Niederösterreich) ermöglicht. Es ist bedauerlich, daß dieser Gesetzeswiderspruch nicht beseitigt wurde, zumal dadurch die Anzahl der für Wien zur Verfügung stehenden Frequenzen eingeschränkt wurde. Außerdem wäre es sinnvoll gewesen im Gesetz zu verankern, daß die Regionalradiobehörde in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsministerium bei der Lizenzvergabe auch die maximale Sendestärke und das Antennenabstrahldiagramm festzulegen hat, um sowohl eine Doppel- und Mehrfachversorgung, aber auch eine Abstrahlung in benachbarte Staaten zu vermeiden. Da ja auch die Regierungsparteien auf Grund der Ausführungen des von den Grünen nominierten Experten für Frequenzplanung (Dr. Christoph Lindenmaier) zumindest im Unterausschuß überzeugt waren, daß nur durch eine entsprechende Festlegung des Abstrahldiagrammes und der maximalen Sendeleistung eine Vielfalt auf dem Frequenzbereich hergestellt werden kann, ist es daher unverständlich, daß mein Vorschlag nicht aufgenommen und im Gesetz verankert, sondern nur eine Ausschlußfeststellung getroffen wurde.

2. Zu den Beteiligungsbeschränkungen

Angesichts der umfangreichen Novelle zum Regionalradiogesetz wäre eigentlich zu erwarten gewesen, daß auch Bestimmungen aufgenommen werden, die eine Verschärfung der Medienkonzentration in Österreich verhindern. Tatsächlich wurde diesbezüglich jedoch nur der Status quo festgeschrieben. Dies bedeutet, daß es auf regionaler Ebene praktisch zur Umsetzung des Print-Radio-Modelles, wie es im Jahre 1989 vorgelegt wurde, kommt. Angesichts der in Österreich bestehenden Medienkonzentration muß den Koalitionsparteien politische Verantwortungslosigkeit vorgeworfen werden, da sie es zulassen, daß Radiolizenzen auch an VeranstalterInnen vergeben werden können, an denen entweder bundesweit oder im entsprechenden Verbreitungsgebiet marktbeherrschende Printmedien als Gesellschafter mit 26% beteiligt sind. Es ist wohl kaum mit Art. 10 EMRK zu vereinbaren, daß den Medienunternehmen, die mit ihren Printmedien bereits 80% des Marktes beherrschen, auch noch als Mitgesellschafter eine Radiolizenz zugeteilt wird. Die Anwendung des Gesetzes in der derzeit vorliegenden Form (daran hat auch die Reform nichts geändert) führt daher – wie die zuletzt durchgeführte Lizenzvergabe gezeigt hat – nur zu einer weiteren Verschärfung der Medienkonzentration in Österreich. Dieses Gesetz stellt somit nur einen weiteren Beleg dar, daß die Koalitionsregierung offensichtlich nicht an der Herstellung der Medienfreiheit und Vielfalt in Österreich interessiert ist.

3. Zu den freien nichtkommerziellen Radios

Es ist zu begrüßen, daß durch konkrete Ausschlußfeststellungen eine Verbesserung der Situationen der nichtkommerziellen Radios sichergestellt wird. Warum sich allerdings die Koalitionsparteien weigerten die Vorschläge der Grünen aufzugreifen und zumindest bei Ausfallgrundsätzen die Berücksichtigung freier nichtkommerzieller Medien bei der Vergabe festzuschreiben, ist unverständlich und kann wohl nur mit der Angst vor allzu großer Medienfreiheit begründet werden.

Es ist heute einhellige wissenschaftliche Meinung und wurde auch in einem Bericht des Europäischen Parlaments festgestellt, daß wettbewerbsrechtliche Regelungen allein keine Garantie für Meinungsvielfalt und Pluralismus in den Medien bieten können. Die zunehmende Konzentration im Bereich der Werbung sowie deren erheblicher Einfluß auf Programme und Inhalte in den Medien bedingten insbesondere im kommerziellen Bereich eine Nivellierung der Programme auf relativ geringer qualitativer Ebene. Die Beispiele der kommerziellen Sender in Deutschland, aber auch die bereits in Österreich laufenden privaten Radioprogramme belegen, daß sich die Programme der kommerziellen VeranstalterInnen nicht wesentlich voneinander unterscheiden. Die Qualität der Hörfunk- und Fernsehprogramme droht somit durch die Kommerzialisierung mehr und mehr zu verflachen. Unter dem Druck des Werbemarktes wird versucht, einem „künstlich netten und freundlichen, homogenen Wertesystem“ entgegenzukommen, das niemanden repräsentiert und niemandem zunahetritt, indem es die

24

645 der Beilagen

Vielfalt einzig zugunsten des kleinsten gemeinsamen Nenners zerstört. Diese Tendenzen können vor allem durch nichtkommerzielle Radios etwas abgemildert und die Vielfalt gefördert werden.

Da insbesondere durch nichtkommerzielle Radios ethnischen, kulturellen, sozialen und anderen Minderheiten der Zugang zum Recht auf freie Meinungsäußerung gesichert wird und vor allem dadurch auch die Meinungsvielfalt im Radiobereich gefördert wird, ist es unverständlich, daß nicht – wie in anderen europäischen Ländern – die freien, nichtkommerziellen Radios gesetzlich (zumindest bei den Auswahlgrundsätzen) verankert werden.

So kann leider nicht wirklich von einer Reform des Regionalradiogesetzes und von einer Öffnung des Rundfunkbereiches für Private gesprochen werden. Vielmehr wird ein Monopol nur durch ein weiteres Monopol, das der Printmedien, ergänzt.

Mag. Terezija Stoisits

Die nichtkommerziellen Radios tragen von ihrer Funktion her aber auch wesentlich dazu bei, die soziale und kulturelle Ausgrenzung bestimmter Bevölkerungsgruppen (Minderheiten) zu durchbrechen. Sie helfen mit, bestehende Barrieren zwischen sprachlichen Mehrheiten und Minderheiten, zwischen Einheimischen und Zugewanderten, zwischen Zentren und Peripherien, aber auch zwischen benachbarten Grenzregionen abzubauen.